



**Statuten
Kindertagesstätte Wichtelburg**

Mai 2014

A. GRÜNDUNG

Art. 1 Persönlichkeit, Name, Zweck und Sitz

Abs. 1

Unter der Bezeichnung „Verein Kindertagesstätte Wichelburg“, nachfolgend Verein genannt, wird ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Abs. 2

Der Verein bezweckt, Interesse und Wohl von Kindern zu wahren und zu fördern mit dem Angebot einer professionell geführten Kindertagesstätte, und zwar für die Zeit der fehlenden persönlichen Betreuungsmöglichkeit durch die Eltern oder durch einen Elternteil. Die Kindertagesstätte steht jedem Kind offen, dessen Eltern oder Elternteil Mitglieder des Vereins sind. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Wohnsitz, Herkunft und Konfession.

Abs. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Muri.

B. MITGLIEDSCHAFT UND VEREINSBEITRAG

Art. 2 Beitritt, Austritt, Ausschluss

Abs. 1

Der Beitritt zum Verein als Mitglied erfolgt durch die Bezahlung des von der Vereinsversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrages und steht interessierten natürlichen und juristischen Personen oder sonstigen Rechtsgemeinschaften des öffentlichen oder des privaten Rechtes offen.

Abs. 2

Jedes Mitglied kann auf Ende eines Rechnungsjahres hin schriftlich zuhänden des Vorstandes seinen Austritt erklären.

Abs. 3

Der Vorstand kann ohne Begründung Vereinsmitglieder ausschliessen, namentlich jene, welche, die Mitgliederbeiträge während zwei Jahren nicht bezahlt haben.

Art. 3 Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten

Abs. 1

Jedes Mitglied des Vereins ist zur Teilnahme und zur Abgabe einer Stimme an der Vereinsversammlung berechtigt, wobei einem Elternpaar jeweils nur eine Stimme zukommt.

Abs. 2

Jedem Mitglied steht das Recht zu:

- Anträge zu traktandierten Verhandlungsgegenständen zu stellen
- Anregungen zu Art.1 Abs. 2 hier vor zu unterbreiten, worüber verhandelt, nicht aber Beschluss gefasst werden kann.
- Wahlrechte auszuüben (Vorstandsmitglieder, 1 Präsident/-in, Revisor/-innen)

Abs. 3

Anträge und Anregungen müssen bis spätestens 15 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich der Präsidentin eingereicht werden.

Abs. 4

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und dessen Interessen zu wahren
- den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen

C. ORGANISATION DES VEREINS

Art. 4 Organe des Vereins

Abs. 1

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsprüfungskommission

D. VEREINSVERSAMMLUNG

Art. 5 Bestellung, Einberufung, Beschlussfähigkeit

Abs. 1

Die Vereinsversammlung setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern zusammen und findet ordentlicherweise im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.

Abs. 2

Die Vereinsversammlung wird durch die Präsidentin unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einberufen.

Abs. 3

In ausserordentlichen Fällen tritt die Vereinsversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 1/5 sämtlicher Mitglieder zusammen. Die Präsidentin ist verpflichtet, eine ausserordentliche Vereinsversammlung innert 10 Tagen nach Beschlussfassung des Vorstandes oder nach Eingang eines Antrages seitens 1/5 sämtlicher Mitglieder einzuberufen und bis spätestens 30 Tage danach abzuhalten.

Abs. 4

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, unter Vorbehalt der Beschlüsse betreffend Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins, wozu es 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder bedarf.

Art. 6 Vorsitz

Abs. 1

Die Präsidentin führt in der Vereinsversammlung den Vorsitz. Sie ist nicht stimmberechtigt, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Abs. 2

Bei der Wahl des Vorstandes hat sich die Vorsitzende durch eine unbefangene Drittperson vertreten zu lassen.

Art. 7 Befugnisse der Vereinsversammlung

Die Befugnisse der Vereinsversammlung sind:

- Abnahme des Protokolls der letzten ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung
- Entgegennahme der Jahresberichte der Präsidentin, der Kassierin, der Rechnungsrevisorinnen
- Genehmigung dieser Berichte
- Décharge - Erteilung an den Vorstand
- Beschluss betreff Traktanden, Jahresprogramm und Budget
- Beschluss betreff Mitgliederbeiträge
- Beschluss betreff Auflösung des Vereins
- Wahl von mindestens fünf Vorstandmitgliedern, der Präsidentin und der zwei Rechnungsrevisorinnen

E. VORSTAND

Art. 8 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern (Präsidentin; Vizepräsidentin; Kassierin, Aktuarin, Beisitzerinnen).

Die Vereinspräsidentin wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei ein Mitglied als Stellvertreter der Vereinspräsidentin zu bestimmen ist

Die Kita-Leiterin kann im Vorstand vertreten sein.

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen mit rein beratender Stimme beiziehen.

Art. 9 Amtsdauer, vorzeitiges Ausscheiden

Abs. 1

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Vereinsversammlung auf vier Jahre in den Vorstand gewählt und sind wiederum wählbar.

Abs. 2

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand bei Bedarf bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung selbst. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Präsidentin übernimmt die Vizepräsidentin bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung den Vorsitz.

Art. 10 Tagung, Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodus

Abs. 1

Der Vorstand wird nach Bedarf oder aufgrund eines Antrages von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder durch die Präsidentin einberufen.

Abs. 2

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Abs. 3

Im Übrigen gilt der gleiche Abstimmungsmodus wie in der Vereinsversammlung.

Art. 11 Unterschriftsberechtigung

Abs. 1

Für den Verein führt die Präsidentin mit einem Vorstandsmitglied (kollektiv zu zweien) rechtsverbindliche Unterschrift, unter Vorbehalt der Befugnisse, die der Präsidentin alleine übertragen wurden.

Art. 12 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Abs. 1

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Abs. 2

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

Abs. 3

Vorbereitung Jahresprogramm und Budget zuhanden Vereinsversammlung.

Art 13 Vorstandsentschädigung

Der Vorstand erhält eine jährliche Entschädigung, welche in einem Reglement festgelegt ist. Das Entschädigungsreglement unterliegt der Genehmigung durch die Vereinsmitglieder und gilt als Anhang dieser Statuten.

F. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 14 Zusammensetzung, Rechte und Pflichten

Abs. 1

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Abs. 2

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden von der ordentlichen Vereinsversammlung jeweils auf vier Jahre gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder neu wählbar.

Abs. 3

Die Rechnungsrevisorinnen sind jederzeit berechtigt, in die Rechnungsführung des Vereins Einblick zu nehmen.

Abs. 4

Die Rechnungsprüfungskommission ist verpflichtet, die Jahres- und Vermögensrechnung des Vereins zu prüfen und jeweils einen Monat vor der ordentlichen Vereinsversammlung dem Vorstand einen schriftlich abgefassten Bericht zuhanden der Vereinsversammlung abzugeben.

G. FINANZEN

Art. 15 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Art. 16 Finanzielle Mittel, Fälligkeit der Mitgliederbeiträge

Abs. 1

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Pflegebeiträgen für die betreuten Kinder
- Mitgliederbeiträgen
- weiteren Zuwendungen
- Subventionen
- Vermögenserträgen

Abs. 2

Die Jahresbeiträge werden jeweils am 1. Juli des neuen Vereinsjahres fällig.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Haftungssubstrat, Vereinsvermögen

Abs. 1

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder Vorstandsmitglieder, ausser für den jährlichen Mitgliederbeitrag von max. Fr. 50.--, ist ausgeschlossen.

Abs. 2

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vereinsvermögen, noch auf Rückerstattung eines allfällig bereits bezahlten Jahresbeitrages.

Abs. 3

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins mit Aktiven und Passiven einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu, welche sich mit der Kinderbetreuung befasst.

Art. 18 Liquidation

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so führt der Vorstand die Liquidation gemäss dem Beschluss der Vereinsversammlung durch.

Art. 19 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden von der konstituierenden Vereinsversammlung vom 26. Mai 2014 genehmigt und treten nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin und die Aktuarin sofort in Kraft.

Für Berufs- und Funktionsbezeichnungen wurde allgemein die weibliche Form gewählt. Die Bestimmungen beziehen sich jedoch selbstverständlich auf beide Geschlechter.

Muri, den 27. Mai 2014

Mariza Nietlispach
Präsidentin

Valeria Candido
Aktuarin